

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 3.

Ausgegeben Mittwoch den 19. Januar

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Alte Fünfzigpfennigstücke S. 9. — Erlaubnis zum Gewerbebetrieb S. 9. —
Oberpräsident: Provinzial-Landtagsöffnung S. 9. —
Provinziallandtagsabgeordneten-Wahlen S. 9. —
Regierungspräsident: Landespolizeiliche Anordnung, betr.

den Handel und Verkehr mit Schweinen S. 10. —
Eisport (Flugblatt) S. 11.

Audere Behörden: Kanalsperre zwischen Zerpenschleufe u.
der Schleufe Malz S. 12. — Steuer-Dienstfiegel S. 12. —
Personalnachrichten S. 12. — **Lehrerstellen** S. 12. —

Zentralbehörden.

24. Bekanntmachung
betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke
der älteren Geprägesformen.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des
Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen,
vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212), hat
der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen ge-
troffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren
Geprägesformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“
gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als
gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeit-
punkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten
Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung
zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke, der im § 1
bezeichneten Formen werden bis zum 30. September
1910 bei den Reichs- und Landesklassen zu ihrem
gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als
auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und
zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und
andere als durch den gewöhnlichen Umlauf im
Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münz-
stücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

25. Auf Grund des § 35 Abs. 6 der Gewerbe-
ordnung übertragen wir Ihnen die Entscheidung
darüber, ob einem Gewerbetreibenden, dem auf
Grund des § 35 der Gewerbeordnung der Gewerbe-
betrieb untersagt worden ist, die Wiederaufnahme
dieses Gewerbebetriebs gestattet werden soll. Die
Wiederaufnahme gegen Widerruf ist, wie aus der
Vorschrift im § 40 Abs. 2 a. a. O. gefolgert
werden muß, unzulässig.

Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die
ihren Gewerbebetrieb vor Inkrafttreten der Novelle

zur Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1900 begonnen
haben und denen der Gewerbebetrieb untersagt
worden ist, können diesen nur auf Grund einer
neuen Erlaubnis gemäß § 34 der Gewerbeordnung
wiederaufnehmen. Eine Wiederzulassung oder
Gestattung der Wiederaufnahme nach § 53 Abs. 3
Satz 2 kommt nicht in Frage; zu vergl. Erlaß vom
4. Dezember 1902 (HMBl. S. 415).

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 9150 II. Ang./IV. 11776 M. f. S.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Oberpräsident.

26. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten
Erlaß vom 27. Dezember v. Js. den 37. Provinzial-
landtag der Provinz Brandenburg zum 27. Februar
d. Js. nach der Stadt Berlin zu berufen geruht.
Infolgedessen sind die Mitglieder des Provinzial-
landtages eingeladen worden, sich an diesem Tage
mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin,
Marthäkirkstraße 20/21, zur Eröffnungsitzung zu
versammeln. Den Herren Abgeordneten wird
Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem
vormittags um 10 Uhr beginnenden Sonntags-
gottesdienste im Berliner Dom teilzunehmen.

Potsdam, den 7. Januar 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

27. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Bürger-
meister Korte in Joachimsthal ist verstorben. An
seiner Stelle ist der Gutsbesitzer Garitz zu Parstein
zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Anger-
münde gewählt worden.

An Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabge-
ordneten Polizeipräs. von Stubenrauch ist der Landrat
von Achenbach in Berlin zum Provinziallandtags-
abgeordneten des Kreises Teltow gewählt worden.

Der Provinziallandtagsabgeordnete, Oekonomle-
rat Schwiegle in Lübben ist verstorben. An seiner
Stelle ist der Landrat Dr. Loehrs in Lübben zum

Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Bübben gewählt worden.

Potsdam, den 9. Januar 1910.

Der Oberpräsident.

Regierungspräsident.

28. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweinefleuche, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20, Abs. 2 und § 27, Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894 S. 409), § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (GS. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357), sowie gemäß § 56b der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1. Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, die Beförderung solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

§ 2. Von Viehhändlern oder Beförderungsunternehmern dürfen Schweine auf gewerbmäßige zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung befördert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.). Insofern ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kaltmilch anzustreichen. Das gleiche gilt für andere zur Beförderung benutzte Behältnisse.

§ 3. Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauch öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat, mit heißer Seifen- oder Sodalaugewaschen und mit Kaltmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen

Schweinemärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Behältnisse nach jedem Markte dungfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalaugewaschen und mit Kaltmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspielen und mit Kaltmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. Die Beförderung von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Anschlachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

§ 5 Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgesehenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintestift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wieviele numerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und wenn der beamtete Tierarzt den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt fünf Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezugt ist.

Transporte von Schweinen (§ 4 Abs. 1), die zur Veräußerung bestimmt und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Be-

Stimmungsorte der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt unterworfen und dürfen nicht eher von der Entlade- stelle entfernt werden, als der Untersuchungs- befund von dem beamteten Tierarzte in das Kontroll- buch eingetragen ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Darüber, ob die amtstierärztliche Untersuchung anstatt an dem Bestimmungsorte an einer anderen Bahnstation vorgenommen werden soll, behalte ich mir die Entscheidung vor.

§ 6. Die Kosten der Untersuchungen und Be- scheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7. Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Orts- polizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tier- ärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Kontrollbuch des Eigentümers der Schweine
Name und Wohnort des Transportführers

des Zugangs			Ursprungsort und Name des Vorbesitzers	des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	durch Verlauf	Zahl durch Tod			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler in
den Transportführer des Viehhändlers in

Es enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.
in den 19.....

(L. S.) Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift.)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen, abzudrucken.

29. Zur Förderung des Eislaufes unter der Jugend sind die den Herren Landräten, Kreisschulin- spektoren und den Magistraten in den nächsten Tagen zugehenden Flugblätter des deutschen Eislauf- Verbandes, welche die Elemente des Figurenlaufens und zugleich kurze Winke für Anfänger im Schlitt- schuhlaufen enthalten, an die mit Turnunterricht betrauten Lehrer und Lehrerinnen, sowie an Schüler und Schülerinnen von 12 Jahren und darüber in Anstalten aller Art, wobei auch die Fortbildungs- schulen zu berücksichtigen sind, an Orten, die zum

Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu überwachen. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den be- stehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66, Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchen- gesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871).

§ 10. Diese Anordnung tritt am 15. Februar d. Js. in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnung vom 5. Mai 1902 (N.-Bl. Stück 20) und alle damit im Zusammenhange stehenden Be- stimmungen werden hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweine- märkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerstallungen. (Val. die An- ordnung v. 12. Dezember 1895, Reg.-Bl. Stück 53).

Frankfurt a. D., den 14. Januar 1910.
I Bg. 6182/09. Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Eislauf Gelegenheit bieten, baldigst zu verteilen. Den Anstaltsleitern ist zu empfehlen, das Flugblatt auch in den nächsten Jahren zur geeigneten Zeit in Erinnerung zu bringen.

Bei der Verteilung sind auch Vereine pp. zu be- rücksichtigen, welche sich die Fürsorge für die schul- entlassene Jugend angelegen sein lassen. Den Turnvereinen des Bezirks lasse ich die Flugblätter durch die Gauvorstände direkt zugehen.

Frankfurt a. D., den 17. Januar 1910.
I Bg. 6278/09. Der Regierungspräsident.

Anderer Behörden.

30. Die in der Bekanntmachung vom 6. November 1909 auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1910 festgesetzte Sperre der Kanalstrecke zwischen der Zerpenschleuse und der Schleuse Malz wird auf die Zeit vom 6. Januar bis 6. Februar 1910 verschoben.

Potsdam, den 3. Januar 1910.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

31. Das im Bezirk des Hauptzollamtes Frankfurt a. D. abhanden gekommene Dienstsiegel mit der Inschrift: „K. Preuß. Steuer-Controle Nr. 44“ wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 27. Dezember 1909.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

32. Personalsnachrichten.

Dem Königl. Baugewerkschuldirektor Meiring hier, ist der Charakter als Gewerbeschulrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Direktor Stolzenburg an der höheren Textilfachschule in Sorau N.-L. ist der Charakter „Professor“ verliehen worden.

Der Geheime Regierungsrat Fagenkopf in Frankfurt a. D. ist zum 1. April 1910 als Hilfsarbeiter in das Ober-Landeskulturgericht einberufen worden.

Kanzleidiätar Kaiser hier ist zum Generalkomm.-Kanzlisten ernannt worden.

Versezt: D.-Postkastenbuchhalter Listner v. Oppeln n. Frankfurt, D.-Postkastentassierer Andersch v. Frankfurt n. Gumbinnen als D.-Postkastentendant; die Postmeister Gro-nind v. Geseke n. Seelow, Bingleberg v. Seelow n. Berlin; D.-Postsekr. Gausse v. Lützen n. Tempelhof.

Verliehen: Dem Kanzlisten Güstrow in Frankfurt der Charakter als Kanzleisekretär; den D.-Postass. Urban i. Frankfurt, Schulz, in Güstrow und dem D.-Telegr.-Ass. Stobbe i. Cottbus der Charakter als Post- bzw. Telegr.-Sekretär.

Ernannt: 3. D.-Postass. die Postass. Noßel i. Cottbus u. Wegke i. Sorau.

Pensioniert: Postmeister, Rechnungsrat Schmoel i. Müncheberg.

Die Kandidaten des höheren Lehramts Georg Vogt u. Friedrich Ansum sind zum 1. April 1910 als Oberlehrer angestellt und dem Rgl. Gymnasium in Frankfurt a. D. überwiesen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Ernst Peters ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Spremberg i. L. angestellt worden.

Es sind ernannt worden: zu Amtsvorstehern 1. Der Rgl. Oberamtmann Kleinau zu Amt Aurich für den Amtsbez. 2 Biltendorf im Kreise

Guben, 2. der Kreisaußschußobersekretär Otto Fischer zu Guben für den Amtsbez. 12 Dffig, im Kreise Guben, auf die Dauer von 6 Jahren, 3. der Administrator von der Osten-Sacken zu Hohenkränig für den Amtsbezirk 1 Hohenkränig, im Kreise Königsberg Nm., 4. der Administrator Elsner zu Zernikow für den Amtsbez. 21 Zernikow, im Kreise Soldin, 5. der Rittergutsbesitzer Nicolas zu Roslin für den Amtsbezirk 22 Kostin, im Kreise Soldin, 6. der Rittergutsbesitzer Blaz zu Zehserigt für den Amtsbez. 13 Zehserigt im Kreise Spremberg; zu Amtsvorsteherstellvertretern: 1. Der Rgl. Förster Rauch zu Jänschwalde für den Amtsbez. 5 Jänschwalde, im Kreise Cottbus, 2. der königliche Dekonominierat Steffen zu Brantig für den Amtsbez. 24 Brantig, im Kreise Cottbus, 3. der Rittergutsbesitzer Heidemann zu Machern für den Amtsbez. 3 Tankow, im Kreise Friedeberg Nm., 4. der Gutsbesitzer Erich Hardt zu Marienland für den Amtsbez. 20 Neu-Westenburg, im Kreise Friedeberg, 5. der Rittergutsbesitzer Fischer zu Birchenblatt für den Amtsbez. 15 Liebesitz, im Kreise Guben, 6. der Gemeindevorsteher Walter zu Neuenhagen für den Amtsbez. 21 Neuenhagen-Braltig, im Kreise Königsberg Nm., 7. der Rittergutsbesitzer Böhm zu Gräditz für den Amtsbezirk 12 Rinnersdorf im Kreise Züllichau-Schwiebus, 8. der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. Schneider zu Zehser für den Amtsbezirk 15 Rutschau im Kreise Züllichau-Schwiebus.

Die Pfarrstelle Rgl. Patronats zu Budowien, Diözese Dobrilugk, kommt durch Versezung des Pfarrers Schade zur Erledigung. Die Besetzung steht im vorliegenden Falle der Kirchenregierung zu.

Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Giehmanssdorf, Diözese Luckau, durch Ausscheiden des Pfarrers Spanner zum 1. Januar 1910. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. und B. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem königlichen Konsistorium einzureichen.

Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Tornow, Diözese Landsberg a. W. II, durch Emeritierung des Pfarrers Braune zum 1. April 1910. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Lehrerstellen.

33. Kreis Calau: Greifenhain, 2. L. 1. 4. 10, Tamm, katholische Schule, L. 1. 5. 10. Kreis Crossen: Göhren, 2. L. 1. 4. 10. Kreis Lebus: Großneudorf, 3. L. 1. 4. 10. Oberlindow, Hauptlehrerstelle, 16 3. 10. Kreis Lützen: Gony, L. 1. 4. 10. Binno L. 1. 4. 10. Kreis Sorau: Breichen, R. L. 1. 4. 10. Kreis Spremberg: Dubraude, 2. L. 1. 2. 10.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 9—12 (1/2 Bogen).